

spiel, neun Jahre bevor es die Monopolherren den Faschisten ermöglichten, sich des Staatsapparates zu bemächtigen, steht für viele andere, die die Weimarer Justiz bis 1933 lieferte. Was wir von der Tätigkeit der deutschen Richterschaft aus jener Zeit wissen, läßt darauf schließen, daß sich ein erheblicher Teil von ihnen ideologisch schon vor 1933 zu Hitler hin entwickelt hatte. Als Hitler die Macht usurpierte, brauchte er diese Richter gar nicht erst zu unterdrücken; sie standen — ohne Parteimitglieder zu sein — längst auf seiner Seite.

Deshalb war es auch möglich, daß die meisten Parteimitglieder unter den Richtern jene waren, die eiligst (vor der am 1. Mai 1933 einsetzenden Mitgliedersperre) schon bis Ende April 1933 ihren Beitritt zur NSDAP vollzogen. Weitere Richter folgten 1937 und ein Rest noch 1940. Schorn vermutet, daß „vielleicht die meisten der Richter zur NSDAP ihre Mitgliedschaft erklärten“ (S. 35/36). Kann man nach der Betrachtung der Vergangenheit dieser Richter und angesichts des Eifers, den die meisten von ihnen aufbrachten, um Parteimitglied zu werden, noch von einer allgemeinen Gegnerschaft zu Hitler sprechen? Schorn tut es. Aber es bleibt ein vergeblicher Versuch, darüber hinwegzutäuschen, daß das Naziregime nicht bei der Mehrheit der Richter, sondern nur bei einer sehr kleinen und von Jahr zu Jahr noch schwindenden Minderheit Widerstand fand.

Wie bereits erwähnt, bemüht sich Schorn, auf der Suche nach ethischen Werten selbst der Tätigkeit der Richter in den Sondergerichten gute Seiten abzugewinnen. Zwar kann er nicht umhin, ebenso wie auch der Bundesgerichtshof⁴ wenigstens zu bezweifeln, daß „die Sondergerichte allgemein noch eine rechtsstaatliche Funktion ausübten“, und schließt sich der Feststellung an, wonach „bei manchem (!) Sondergericht der Hitlerzeit Unterwürfigkeit unter den Staats- und Parteiwillen feststellbar“ sei (S. 114). Um so ungeheuerlicher ist seine Gleichsetzung von verantwortungsvollen Richtern* * die sich der Berufung zum Sondergericht unter Hin- nahme schwerer Folgen widersetzen, mit den Richtern* die im Sondergericht verblieben:

*„Aber auch die, die bleiben mußten, hielten in ihrer Mehrzahl ihrem richterlichen Eide die Treue und versuchten, der Härte des Gesetzes mit Menschlichkeit und Gerechtigkeit zu begegnen“ (S. 115).

Mit dieser Gleichsetzung beleidigt Schorn alle Richter, die standhaft auch gegenüber Drohungen und Strafen an der Weigerung festhielten, im Sondergericht zu wirken. Schorns Fälschung besteht auch hier darin, die seltene Ausnahme für eine Massenerscheinung auszugeben.

Die Forderung der Bevölkerung aus beiden Teilen Deutschlands nach Entfernung und Bestrafung der Blutrichter ist so unabweisbar geworden, daß sich der Bonner Staat gezwungen sieht, wenigstens v o r z u - t ä u s c h e n , daß er dem Verlangen der Volksmassen entsprechen wolle*. So hat z. B. der Justizminister des Landes Baden-Württemberg, Dr. Wolfgang H a u s s - m a n n , am 16. Februar 1961 vor dem Landtag von Baden-Württemberg berichtet, die Justizminister der Länder würden sich bemühen, die konkreten Beschuldigungen gegen die Blutrichter zu prüfen. Nach Abschluß der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren würde eine Kommission dazu Stellung nehmen,

« BGHZ 8, 169 (182).

*) Nach Fertigstellung dieses Beitrags verabschiedete der Bundestag am 14. Juni 1961 das Richtergesetz, in das ein neuer § 111 a eingefügt wurde. Danach können Richter, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 9. Mai 1945 in der Strafrechtspflege mitgewirkt haben, auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden. Auf diese Regelung, die statt der Entfernung und Bestrafung der Blutrichter deren Pensionierung bringt, was von der westdeutschen Presse als „erstau- nungsvoll nobler Weg“ bezeichnet wurde („Die Welt“ vom 2. Juni 1961), werden wir im Zusammenhang mit einem Beitrag über das Richtergesetz noch zurückkommen. — D. Red.

„ob der (beschuldigte — R. H.) Richter durch seine Mitwirkung für die Justiz nicht mehr tragbar ist und deshalb besser in den Ruhestand versetzt würde. Diese letztere Maßnahme ist aber nur möglich, wenn der Betroffene die notwendige Einsicht zeigt, daß sein weiteres Verbleiben eine schwere Belastung der Rechtspflege bedeuten würde. Um auch in den Fällen, in denen diese Einsicht nicht vorhanden ist, eine zwangsweise Zuruhesetzung zu ermöglichen, haben die Justizminister der Länder beschlossen, die Initiative zu einer nach dem geltenden Recht erforderlichen Grundgesetzänderung zu ergreifen.“^{5 6}

Der Taschenspielertrick besteht also darin, daß der als Verbrecher entlarvte Blutrichter selbst darüber entscheiden muß, ob er weiterhin „Recht“ zu sprechen oder aber ein Ruhegehalt (dessen Höhe auch die als Blutrichter verbrachten Dienstjahre steigern) entgegenzunehmen geruht. Um im Bonner „Rechtsstaat“ einwandfrei überführte Verbrecher vom Richtersessel herunterholen zu können, muß — nach Meinung aller Justizminister — erst das Grundgesetz korrigiert werden.

Die „Traditionen“ des Reichsgerichts

Am meisten habe das Reichsgericht, vor allem in seiner strafgerichtlichen Rechtsprechung, enttäuscht, meint Schorn. Er führt dieses „Abgleiten von den alten Traditionen des Reichsgerichts“, die sich „in seiner Selbständigkeit, seiner Treue, seiner ruhigen Sicherheit und seinem klaren Sinn für das Recht“ (S. 119) bekundet haben sollen, hauptsächlich auf das Eindringen jüngerer Richter, „die sich der Partei ergeben hatten“, zurück. Zu diesen Traditionen gehörte es, daß der 1. Strafsenat des Reichsgerichts in seinem Urteil vom 22. Juni 1923 den Ausdruck „Judenrepublik“ nicht als Verunglimpfung ansah, weil es „historisch feststeht, daß an der Begründung der Weimarer Republik in- und ausländische Juden beteiligt waren“⁵. Zur Unabhängigkeit des Reichsgerichts, „die bis dahin eine Zierde des höchsten deutschen Gerichtshofes gewesen war“ (S. 246), gehörte es anscheinend auch, daß sich das Reichsgericht schon vor der Machtübernahme von Hitler sagen ließ, was Recht sei. In einer Verhandlung im Jahre 1930 gegen drei hochverräterische Reichswehroffiziere, die nazistische Zellen im Heer gebildet hatten, vernahm Richter dieses höchsten Gerichts Hitler eidlich als Zeugen, ließen sich von dem mehrere Jahre zuvor verurteilten Putschisten über die angebliche Legalität seiner Bewegung belehren und bestätigten diese — dann in den Urteilsgründen.

Im Reichsgericht saßen die verbissensten Gegner der Demokratie. Vor wie nach 1918 hatten sie diese Feindseligkeit in ihrer Rechtsprechung manifestiert. Kein Wunder also, daß sich alte wie neue Reichsgerichtsräte vom Januar 1933 bis zum Mai 1945 auch in der „Treue zum Führer“ zusammenfanden. Schorn schweigt hierüber. Wie könnte er auch davon sprechen, nachdem Bundesjustizminister Schaffer anläßlich des zehnjährigen Bestehens des Bundesgerichtshofs erklärt hatte, dieser setze die Traditionen des Reichsgerichts würdig fort.

Schorns Einschätzung der Kriegsgерichte

„Die in der Presse erhobenen Vorwürfe sind aber in ihrem Wesenskern • unbegründet und unberechtigt; denn es ist eine Verdrehung der Wirklichkeit, die Tätigkeit der Kriegsgерichte schlechthin als rechts- widrig und verbrecherisch zu bezeichnen.“ (S. 170)

Mit diesen Worten stimmt Schorn seinen Lobgesang auf die Kriegsgерichte an. Natürlich weiß er, welche Rolle die Kriegsgерichte im faschistischen Raubkrieg und bei der Durchhaltepolitik des „Dritten Reiches“ ge-

5 Die unbewältigte Vergangenheit in der Justiz, Deutsche Richterzeitung 1961, Nr. 4. S. 124 ff. (123).

6 vgl. Quidam, Die roten Roben von Karlsruhe, Berlin 1956, S. 18.